

UNIVERSITÄT KONSTANZ Anlage B zur Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Master-Studiengänge Fach SOZIOLOGIE	B 6.3
--	--------------

(in der Fassung vom 30. September 2015)

§ 1 Studienumfang

(1) Im MA Soziologie sind insgesamt 120 ECTS-Credits (cr) zu erbringen, davon 90 cr in den studienbegleitenden Modulen 1-6 und 30 cr im Abschlussmodul 7.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

§ 2 Studieninhalte

(1) Alle Studierenden sollen forschungsorientiert in Theoriebildung, thematischen Anwendungen der Soziologie und Methoden ausgebildet werden. Das Studium umfasst die nachfolgenden Module¹:

Modul 1: Theorien- und Methodenvielfalt der Soziologie und Ethnologie: 12 cr

Lehrveranstaltung	PL/StL	LVS	Credits
Ringveranstaltung (immer Wintersemester)	PL	2	6
Master Forum LV I	StL	2	3
Master-Forum LV II	StL	2	3

Modul 2: Aktuelle Forschung/Kolloquium: 6 cr

Lehrveranstaltung	PL/StL	LVS	Credits
Forschungskolloquium I	StL	2	3
Forschungskolloquium II	StL	2	3

Modul 3: Soziologische Theorie (18 cr)

Lehrveranstaltung	PL/StL	LVS	Credits
LV I	PL	2	9
LV II	PL	2	9

Modul 4: Thematisches Seminar/Anwendung (18 cr)

Lehrveranstaltung	PL	LVS	Credits
LV I	PL	2	9
LV II	PL	2	9

¹ **Abkürzungen:** LV = Lehrveranstaltung, PL = Prüfungsleistung, StL = Studienleistung, LVS= Lehrveranstaltungsstunden, cr= ECTS-Credits

UNIVERSITÄT KONSTANZ Anlage B zur Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Master-Studiengänge Fach SOZIOLOGIE	B 6.3
--	--------------

- 2 -

Modul 5: Vertiefende Methoden (18 cr)

Lehrveranstaltung	PL/StL	LVS	Credits
LV I	PL	2	9
LV II	PL	2	9

Modul 6: Projektseminar (18 cr)

Lehrveranstaltung	PL/StL	LVS	Credits
Projektseminar	PL	8	18

Modul 7: Abschlussmodul (30 cr)

Lehrveranstaltung	Credits
MA Arbeit	30

(2) Die Art der zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungs- oder Studienleistungen wird zu Beginn der Lehrveranstaltung von der Leitung festgelegt und richtet sich nach den in der Lehrveranstaltung zu erwerbenden Kompetenzen.

§ 3 Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind:

- zwei Hochschullehrer/innen
- ein/e Akademische/r Mitarbeiter/in
- ein(e) Studierende(r) mit beratender Stimme
- der/ die Sekretär/in des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme.

Für die vier erstgenannten Mitglieder werden Ersatzmitglieder bestimmt, die im Fall der Verhinderung oder Befangenheit tätig werden.

§ 4 Lehr- und Prüfungssprachen

Die Lehr- und Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch; Lehrveranstaltungen in Englisch sind zulässig. Studien- und Prüfungsleistungen in diesen Lehrveranstaltungen können auch in Englisch erbracht werden.

UNIVERSITÄT KONSTANZ Anlage B zur Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Master-Studiengänge Fach SOZIOLOGIE	B 6.3
--	--------------

- 3 -

§ 5 Master-Prüfung

(1) Prüfungsleistungen

Die Masterprüfung beinhaltet acht studienbegleitende Prüfungsleistungen aus den Modulen 1, 3, 4, 5 und 6.

(2) Studienleistungen

Die Masterprüfung beinhaltet vier studienbegleitende Studienleistungen aus den Modulen 1 und 2.

(3) Schriftliche Abschlussarbeit

Für die Masterprüfung ist eine schriftliche Abschlussarbeit im Umfang von mindestens 24000 und höchstens 30000 Wörtern (ohne Anhang) anzufertigen. Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt sechs Monate. Auf die Abschlussarbeit entfallen 30 cr.

(4) Die Modulnoten ergeben sich aus dem nach ECTS-Credits gewichteten Durchschnitt der Einzelnoten der Prüfungsleistungen. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) In die Gesamtnote gehen die Prüfungsteile wie folgt ein:

1. Die Note für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen wird aus dem nach ECTS-Credits gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten der Module gebildet. Diese geht mit 70% in die Gesamtnote ein
2. Die Note der schriftlichen Abschlussarbeit geht mit 30 % in die Gesamtnote ein

§ 6 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Fachspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen in der Fassung vom 16. August 2007 (Amtl. Bekm. 69/2007) außer Kraft.

(2) Studierende mit Studienbeginn ab dem 1. Oktober 2014 können ihr Studium auf Antrag nach den neuen Bestimmungen fortsetzen. Studierende mit früherem Studienbeginn setzen ihr Studium nach den bislang für sie geltenden Fachspezifischen Bestimmungen fort.

Anmerkung: Diese Fachspezifischen Bestimmungen wurden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 72/2015 vom 30. September 2015 veröffentlicht.

UNIVERSITÄT KONSTANZ Anlage B zur Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Master-Studiengänge Fach SOZIOLOGIE	B 6.3
--	--------------

- 4 -

Daraus ergibt sich folgender empfohlener Studienplan

Sem.- abfolge	2 SWS	4 SWS	6 SWS	8 SWS	10 SWS	ECTS
1.	Soziologische Theorie LV I, PL (9 cr)	Vertiefende Methoden LV I, PL (9 cr)	Ringveranstaltung PL (6 cr)	Thematisches Seminar LV I, PL (9 cr)		33
2.	Soziologische Theorie LV II, PL (9 cr)	Projektseminar PL (18 cr)		Aktuelle Forschung LV I, StL (3 cr)PL	Vertiefende Methoden LV II, PL (9 cr)	30
3.	Thematisches Seminar LV II, PL (9 cr)			Aktuelle Forschung LV II, StL (3 cr)	Master Forum StL (3 cr)	24
4.	Master Forum StL (3 cr)	MA Arbeit (30 cr)				33